



Verband Luzerner Imkervereine

S t a t u t e n

vom 28. Januar 2012

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verband Luzerner Imkervereine“ – nachfolgend VLI genannt – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Geschäfts- und Gerichtsstand befinden sich am Wohnort des Präsidiums.

Art. 2 Zweck

¹Der VLI bezweckt in Zusammenarbeit mit dem Verein deutschsprachiger und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB) und den dem VLI angeschlossenen Imkersektionen die Förderung einer naturgemässen Bienenzucht, die Gewinnung einwandfreier Bienenprodukte und die Verbesserung imkerlicher Rahmenbedingungen. Der VLI setzt sich für das Bewusstwerden der ökologischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung der Imkerei ein.

²Der VLI vertritt als Verband die ideellen, rechtlichen und materiellen Interessen der Mitglieder und der Imker/innen des Verbandsgebiets bei Bund und Kanton Luzern.

Art. 3 Aufgaben

Der VLI übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. organisatorische und fachliche Hilfestellung bei der Aus- und Weiterbildung der Imkerinnen und Imker, sowie durch Unterstützung der Beratungsdienste in den Sektionen,
- b. Durchführung von Imkerveranstaltungen, namentlich von Kadertagungen, Kursen, Studienreisen, Seminare, Ausstellungen,
- c. Gründung, bzw. Förderung von Züchterrungen und Zuchtgruppen mit dem Ziel auf breiter Basis leistungsstarke, sanftmütige, krankheitsresistente und möglichst reinrassige Bienen zu züchten.
- d. Gewährleistung von A und B Belegstationen.
- e. Führung des Bienengesundheitsdienstes.
- f. Unterstützung der Honigqualitätssicherung.
- g. Einflussnahme auf Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton zur Wahrung der imkerlichen Interessen.
- h. Betreiben einer wirkungsvollen und regelmässigen Öffentlichkeitsarbeit.
- i. Förderung des Imkernachwuchses.

Art. 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes deckt sich mit dem Kalenderjahr

II. Verbandsgebiet, Mitgliedschaft

Art. 5 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des VLI deckt sich mit dem Hoheitsgebiet des Kantons Luzern.

Art. 6 Mitgliedschaft bei Verbänden

¹Der VLI ist Mitglied (Verbandsnummer 300) des Vereins deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB). Er kann weiteren artverwandten Institutionen beitreten.

Art. 7 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder des VLI sind die zurzeit acht luzernischen Imkersektionen des VDRB, nämlich:

- a. Imkerverein Luzern (Sektion 301)
- b. Imkerverein Zentralwiggertal (Sektion 302)
- c. Imkerverein Hochdorf (Sektion 303)
- d. Imkerverein Surental (Sektion 304)
- e. Imkerverein Sursee (Sektion 305)
- f. Imkerverein Entlebuch (Sektion 306)
- g. Imkerverein Wolhusen-Willisau (Sektion 307)
- h. Imkerverein Hinterland (Sektion 308)

²Weitere Imkervereine, die beim VDRB als Sektionen anerkannt werden, können beim Verbandsvorstand schriftlich um Aufnahme in den VLI nachsuchen. Über die Aufnahme entscheidet die DV.

³Austritte aus dem VLI sind dem Vorstand jeweils bis 1. Oktober mit Wirkung für das folgende Verbandsjahr einzureichen. Der Austritt ist der DV bekannt zu geben. Austretende Kollektivmitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

⁴Die Statuten der Mitgliedersektionen dürfen denjenigen des VLI nicht widersprechen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des VLI.

Art. 8 Aktivmitglieder

¹Aktivmitglieder sind die in den Sektionen des VLI organisierten Imker und Imkerinnen. Mit dem Beitritt zu der zugehörigen Sektion wird zugleich die Mitgliedschaft im VLI erworben.

²Das Stimmrecht der Aktivmitglieder im VLI wird indirekt durch die Delegierten der Sektion wahrgenommen.

Art. 9 Pflichten

a. Sektionen

Die Mitgliedersektionen sind verpflichtet, den Beschlüssen der DV und des Vorstandes nachzukommen. Sie haben dem VLI namentlich den Jahresbericht, das Tätigkeitsprogramm und die Mitgliederbeiträge fristgerecht abzuliefern.

b. Obleute (Berater, Betriebsprüfer, Zuchtleiter, BGD-Leute) in den Sektionen
Die Obleute sind verpflichtet, den Beschlüssen und geltenden Richtlinien von VLI und VDRB Folge zu leisten. Sie tragen die Verantwortung, dass die geltenden Reglemente und gesetzliche Verordnungen in den Sektionen sinngemäss umgesetzt werden. Ihre Aus- und Weiterbildung obliegt dem VLI und VDRB.

Art. 10 Ausschluss

a. Sektionen

Mitgliedersektionen, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des VLI verstossen, können auf Antrag des Vorstandes von der DV aus dem Verband ausgeschlossen werden.

b. Obleute in den Sektionen

Obleute in den Sektionen, welche die Beschlüsse der DV und die geltenden Reglemente von VDRB, VLI und gesetzliche Verordnungen für die Bienenhaltung in der Anwendung umgehen oder wiederholt missachten, können auf Antrag des VLI von der DV von ihren Ämtern enthoben werden und sind dann nicht mehr befugt, ihre Ämter auszuüben.

c. Aktivmitglieder

Der VLI kann Aktivmitglieder ausschliessen, wenn sie die Beschlüsse der DV oder die geltenden Reglemente von VDRB/VLI und gesetzliche Verordnungen für die Bienenhaltung in der Anwendung umgehen oder wiederholt missachten. Der VLI hat einen möglichen Ausschluss mit dem Vorstand der entsprechenden Sektion zu besprechen. Dem Aktivmitglied ist eine schriftliche Begründung mit allfälligen Konsequenzen (Bewährungsfrist, Verweis, Ausschluss) zu zustellen. Spricht die Sektion einen Ausschluss aus, so entfallen weitere Massnahmen des VLI.

Art. 11 Ehrenmitgliedschaft

¹Personen, die sich um den VLI oder die Imkerei besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der DV zu Ehrenmitgliedern des VLI ernannt werden.

III. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des VLI sind:

- a. die Delegiertenversammlung (DV)
- b. die Präsidentenkonferenz (PK)
- c. der Vorstand (V)
- d. die Kontrollstelle (KS)

A. Delegiertenversammlung

Art. 13 Zusammensetzung

¹Die DV setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- a. den Delegierten der Sektionen
- b. den Vorstandsmitgliedern des VLI
- c. den Ehrenmitgliedern VLI

²Den Sektionen steht pro 100 Mitgliedern ein Delegierter, mindestens aber zwei Delegierte zu. Der Bruchteil eines angefangenen Hunderters berechtigt zur Abordnung eines weiteren Delegierten.

³Den Ehrenmitgliedern steht das Stimmrecht gemäss Beschluss der DV vom 27. Jan. 2007 zu.

Art. 14 Einberufung

¹Die ordentliche DV findet in der Regel am letzten Samstag im Januar statt.

²Ausserordentliche DV können vom Vorstand anberaumt werden, wenn dies im Interesse des Verbandes als notwendig erachtet wird oder wenn mindestens zwei Sektionen eine Einberufung verlangen. Die ausserordentliche DV hat spätestens drei Monate nach Eingang des Einberufungsbegehrens stattzufinden.

Art. 15 Einladung

Die Einladung zur DV ist den Mitgliedersektionen zusammen mit der Traktandenliste und Beratungsunterlagen spätestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

¹In den Aufgaben- und Kompetenzbereich der DV fallen:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes
- b. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- c. Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Beschlussfassung über den Voranschlag
- e. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f. Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- g. Wahl der Kontrollstelle
- h. Beschlussfassung über Neuaufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern
- i. Beschlussfassung über Anträge von Präsidentenkonferenz und Mitgliedern
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k. Beschlussfassung über Statutenrevisionen
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

²Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

³Wahlvorschläge und Anträge von Präsidentenkonferenz und Mitgliedern für die ordentliche DV sind dem Präsidium bis zum 1. Dezember einzureichen.

Art. 17 Wahlen und Abstimmungen

¹Die DV stimmt grundsätzlich offen ab. Ein Drittel der Delegierten kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

²Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den folgenden Wahlgängen das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

³Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet unter Vorbehalt der Art. 32 und 33 das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/in bzw. der/die geschäftsführende Co-Präsident/in den Stichentscheid.

B. Präsidentenkonferenz

Art. 18 Stellung

¹Die Präsidentenkonferenz bildet zusammen mit dem Vorstand und den Sektionspräsidenten / Präsidentinnen das erweiterte Exekutivorgan des VLI.

²Die Präsidentenkonferenz dient der frühzeitigen Beratung bedeutsamer und weittragender Verbandsangelegenheiten, der Koordination von Terminen sowie der direkten gegenseitigen Information.

³Der Präsidentenkonferenz steht gegenüber den Mitgliedern keine direkte Weisungsbefugnis zu. An der DV hat sie jedoch ein Antragsrecht.

Art. 19 Einberufung

Die Präsidentenkonferenz wird vom Vorstandsvorstand nach Bedarf, jährlich mindestens einmal im Monat November einberufen.

C. Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.

²Bei der Wahl des Vorstandes sind die einzelnen Kantonsteile angemessen zu berücksichtigen. Aus der gleichen Sektion können höchstens zwei Vertreter in den Vorstand gewählt werden.

³Die DV wählt das Präsidium, sowie die übrigen Vorstandsmitglieder auf 4 Jahre. Bei Neuwahlen steht den Sektionen ein Vorschlagsrecht zu. Das Präsidium kann durch einen Präsidenten / eine Präsidentin mit Vizepräsident/in oder durch zwei Co-Präsidenten wahrgenommen werden, im letzteren Fall entfällt der Vizepräsident. Das Co-Präsidium legt vorgängig von jedem Sachgeschäft die geschäftsführende Person fest. Ebenso wird bei Amtsantritt der Geschäftssitz und Gerichtstand dem Wohnort einer Person des Co-Präsidiums zugewiesen.

Art. 21 Konstituierung

¹Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 20 Abs. 3 selber.

²Nebst dem Präsidium sind mindestens folgende Funktionen zu besetzen: Vizepräsident/in (entfällt bei zwei Co-Präsidenten/innen), Kassier/in, Aktuar/in, sowie die Obleute von: Bildung und Beratung, Honig, Zucht, BGD und der Öffentlichkeitsarbeit. Zudem ist die jeweilige Stellvertretung sicher zu stellen.

³Der Vorstand hat die Kompetenz die Pflichtenhefte der einzelnen Funktionen zu regeln.

Art. 22 Einberufung

¹Der Vorstand führt jährlich mindestens drei Sitzungen durch. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind.

²Das Präsidium ist ausserdem verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn 4 oder mehr Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen

¹Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der DV und der PK. Er erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes und vertritt den VLI gegen aussen.

²Der Vorstand führt einen Mehrjahresplan. Darin sind die Schwerpunkte der Verbandstätigkeit aufzuzeigen. Der Mehrjahresplan ist den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

³Er legt der DV jährlich den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Voranschlag und das Tätigkeitsprogramm für das nächste Verbandsjahr zur Beschlussfassung vor.

⁴Das Präsidium führt zusammen mit dem zuständigen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den VLI.

⁵Der Vorstand verfügt ausserhalb des Budgets über einen Betrag der budgetierten Einnahmen von:

- 10 Prozent im Einzelfall
- 20 Prozent im Gesamten

Art. 24 Entschädigung

Der Vorstand wird für seine Arbeit angemessen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird von der DV festgelegt.

Art. 25 Bienengesundheitsdienst

Der BGD ist ein Ressort innerhalb des VLI und finanziert sich aus den Beiträgen der öffentlichen Hand, Beiträgen Apisuisse, Zuwendungen Dritter, Einnahmen aus Dienstleistungen und den Beiträgen der Sektionen. Für die Einnahmen und Ausgaben des BGD sind eigene Konten zu führen.

E. Kontrollstelle

Art. 26 Zusammensetzung

¹Die Kontrollstelle besteht aus 2 Personen, welche nicht von der gleichen Sektion sein dürfen. Die Mitgliedersektionen nehmen in der Reihenfolge gemäss Art. 7 die Funktion der Kontrollstelle jeweils während zweier Jahre wahr.

²Diejenige Sektion, deren der Kassier angehört darf nicht als Kontrollstelle eingesetzt werden.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Kontrollstelle prüft den Finanzhaushalt des Verbandes, namentlich:

- a. die korrekte Verwendung der Kredite
- b. die Vollständigkeit des Einzuges von Beiträgen
- c. die ordnungsgemässe Buchführung
- d. die Übereinstimmung der Rechnungsablage mit den Belegen
- e. das Vorhandensein der Vermögenswerte und des Kassensaldos.

²Ihr steht das Recht zu, unangemeldet Zwischenkontrollen durchzuführen und in die Sitzungsprotokolle des Vorstandes Einsicht zu nehmen.

³Die Kontrollstelle erstattet der DV über ihren Befund einen schriftlichen Bericht mit allfälligen Anträgen.

F. Kommissionen

Art. 28 Bestellung und Aufgaben

Die DV kann zur Bearbeitung von Spezialaufgaben Kommissionen mit klarem Auftrag und Kompetenz bestellen.

IV. Finanzielles

Art. 29 Finanzmittel

Die finanziellen Mittel des VLI sind:

- a. Beiträge der Mitglieder
- b. Beiträge des VDRB
- c. Beiträge der öffentlichen Hand
- d. das Verbandsvermögen und daraus fliessende Erträge.
- e. Vergabungen
- f. Einnahmen aus Aktivitäten des VLI

Art. 30 Verwendung der Mittel

Aus der Verbandskasse bezahlt werden:

- a. die Verwaltungskosten
- b. Kosten der Delegiertenversammlung und der Veranstaltungen
- c. Beiträge an die Imkersektionen
- d. Kosten im Zusammenhang mit dem Vollzug von gefassten Beschlüssen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 31 Haftung

Für die Schulden des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 32 Statutenänderung

Statutenänderungen sind durch die DV zu beschliessen. Änderungsbeschlüsse erfordern mindestens eine 2/3 Mehrheit der Stimmenden.

Art. 33 Auflösung des Verbandes

¹Über eine Auflösung des Verbandes hat die DV zu beschliessen. Der Auflösungsbeschluss erfordert mindestens die Zustimmung von 4 Mitgliedersektionen sowie eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmenden.

²Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist entsprechend der Mitgliederstärke auf die dem VLI angeschlossenen Mitgliedersektionen zu verteilen.

Art. 34 Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten treten mit der Beschlussfassung durch die DV vom 28. Januar 2012 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 30. Januar 2010.

Beschluss der Delegiertenversammlung vom

Die vorliegenden, revidierten Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 28. Januar 2012 in Gettnau beschlossen.


VERBAND LUZERNER IMKERVEREINE

Co-Präsident:



Simon Gisler

Aktuarin:



Hunger Sabine